



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Neues aus dem Energierecht (August 2011)

Neue Aufgaben für Energieversorger

- Novelle des EnWG 2011 in Kraft getreten -

Am 4. August 2011 ist die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) 2011 in Kraft getreten. Diese gesetzliche Neuregelung bringt unter anderem folgende, neue Aufgaben für Energieversorgungsunternehmen mit sich:

1. Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

Neben neuen Vorgaben für die Entflechtung der Transportnetzbetreiber sieht das Gesetz erhebliche Änderungen auch für die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber vor.

Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind nach dem neugefassten § 7a EnWG nun verpflichtet, einen eigenen Marken- und Außenauftritt für ihre Netzgesellschaft zu entwickeln. Insbesondere regionale Versorger, deren Netzgesellschaft häufig lediglich das Wort „Netz“ zur Firma und zum Logo des Mutterunternehmens trägt, sind nun verpflichtet, die Netzgesellschaft beim Marken- und Außenauftritt neu auszurichten.

Ziel des Gesetzgebers ist es, eine Verwechslung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu vermeiden, indem die Energieversorgungsunternehmen angehalten werden, ihr Kommunikationsverhalten und ihre Markenpolitik entsprechend zu ändern.

2. Lieferantenwechsel

Der neue § 20a EnWG sieht vor, dass das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten drei Wochen gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten darf.

Diese Neuregelung verschärft die Pflichten der Energieversorgungsunternehmen erheblich, weil das Gesetz zusätzlich eine Schadensersatzpflicht vorsieht, wenn der Lieferantenwechsel nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Der Letztverbraucher kann in diesem Fall von dem Lieferanten oder dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen. Den Lieferanten bzw. Netzbetreiber trifft die Beweislast dafür, dass er die Verzö-

gerung nicht zu vertreten hat. Diese Neuregelung findet jedoch erst sechs Monate nach Inkrafttreten des EnWG 2011 Anwendung, also erst ab 4. Februar 2012.

Der Lieferantenwechsel wird durch die Neuregelung in zeitlicher Hinsicht deutlich beschleunigt. Ob dies jedoch zur Erhöhung des Anreizes für einen Lieferantenwechsel beim Verbraucher erhöht, ist fraglich. Ereignisse wie die Insolvenz von TelDaFax haben das Vertrauen in neue Energieanbieter sicherlich nicht erhöht.

3. Verbraucherbeschwerden

Nach der neuen Vorschrift des § 111a EnWG 2011 sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Hilft das Energieversorgungsunternehmen der Beschwerde nicht ab, so kann der Verbraucher gemäß § 111b EnWG eine Schlichtungsstelle anrufen.

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle erinnert an die aus dem EEG bekannte Clearingstelle, die zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien angerufen werden kann. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht, die meisten Streitigkeiten werden weiterhin vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Es steht jedenfalls zu erwarten, dass sich Verbraucherbeschwerden künftig häufen werden.

4. Intelligente Messsysteme

Der Gesetzgeber sieht in sog. intelligenten Messsystemen, auch Smart Metering genannt, ein wesentliches Instrument des Umwelt-, Klima und Verbraucherschutzes.

Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt beispielsweise § 21c EnWG 2011 den verpflichtenden Einbau solcher Messsysteme bei Neuanschlüssen, größeren Renovierungen und bei Letztverbrauchern mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 6.000 kWh vor und zwar ausdrücklich auch dann, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Außerdem müssen die Unternehmen Regelungen für Datenschutz und Datensicherheit zum Schutz von Interessen der Verbraucher und des gesamten Energieversorgungssystems treffen.

[Dr. Christoph Knapp](#)

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht